

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat zum Erlass eines neuen
Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz**

05-129

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Januar 2004 trat das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz [BBG]; SR 412.10) und die dazu gehörende Verordnung vom 19. November 2003 (Berufsbildungsverordnung [BBV]; SR 412.101) in Kraft. Den Kantonen wurde darin eine fünfjährige Übergangsfrist zur Anpassung der entsprechenden kantonalen Erlasse gesetzt. Wir unterbreiten Ihnen somit Bericht und Antrag zum Erlass eines neuen Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz. Dem als Anhang beigefügten Entwurf sowie den Beilagen schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

I. Ausgangslage

1. Berufs- und Weiterbildung im Kanton Schaffhausen

1.1 Berufliche Grundbildung

1.1.1 Vorbemerkungen

Zur Zeit stützt sich die Berufsbildung im Kanton Schaffhausen auf das Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 28. März 1983 (EGzBBG; SHR 412.100).

Wer in eine Berufslehre eintritt, muss die Sekundarstufe I und somit mindestens neun obligatorische Schuljahre absolviert haben. Nicht alle Jugendlichen erfüllen zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen zum Eintritt in eine Lehre oder selbst in eine Anlehre. Wer keinen Lehr- oder Anlehrvertrag erhält, riskiert mit leeren Händen dazustehen und somit bereits nach dem Schulaustritt arbeitslos zu werden.

1.1.2 Brückenangebote

Die Palette an so genannten Brückenangeboten zwischen der Sekundarstufe I und II ist im Kanton Schaffhausen bereits heute beachtlich. Sie reicht von rein schulischen (10. Schuljahr [Sekundarstufe I], Integrationskurs [Sekundarstufe II]) bis hin zu praxisorientierten Angeboten (Vorlehre, Sozialjahr, Motivationssemester "Sprungbrett" [Sekundarstufe III]). Aufgrund der unstabilen Situation auf dem Lehrstellenmarkt und den steigenden Anforderungen zahlreicher Berufslehren werden die Brückenangebote noch zusätzlich an Bedeutung gewinnen.

1.1.3 Anlehre

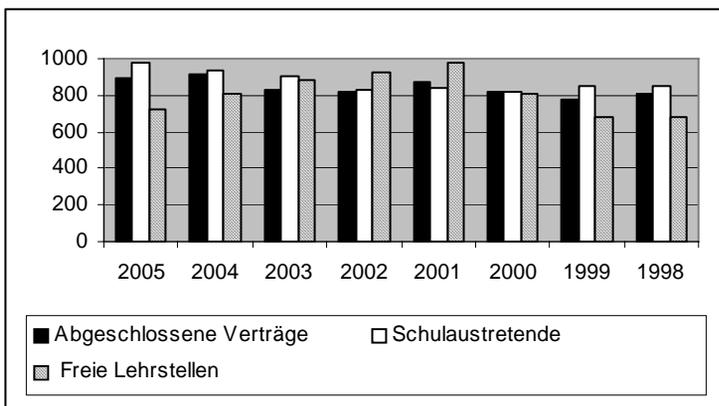
Praktisch begabte Jugendliche, welche die schulischen Anforderungen einer Berufslehre nicht erfüllen, hatten gemäss altem Berufsbildungsgesetz die Möglichkeit, eine Anlehre zu absolvieren. In den letzten Jahren starteten im Kanton Schaffhausen jährlich rund 40 Jugendliche mit einer Anlehre. Anlehrlinge besuchten während eines Tages pro Woche die Berufsschule und waren die übrige Zeit im Betrieb tätig. Die Anlehre schloss mit einem Ausweis ab, der festhielt, über welche Qualifikationen der oder die Jugendliche verfügt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Absolventinnen und Absolventen einer Anlehre der Einstieg in die Arbeitswelt auf diese Weise durchaus gelingen kann.

1.1.4 Berufslehre

Die Berufsbildung ist in der Bildungslandschaft in ihrer Ausgestaltung ein Sonderfall. Aufgrund von Bundesvorgaben basiert sie auf einem Netzwerk von meist privaten betrieblichen Ausbildungsplätzen, überbetrieblichen Kursorganisationen der Berufsverbände und schulischen Angeboten der Berufsfachschulen (früher: Berufsschulen). Aufsicht und Koordination in diesem sensiblen Netzwerk werden dabei durch das Berufsbildungsamt sichergestellt. Dieses gewährleistet die Qualität der Ausbildung, indem es in den Betrieben die betrieblichen und personellen Voraussetzungen überprüft und Ausbildungsbewilligungen erteilt. Es bietet Aus- und Weiterbildungskurse für Berufsbildende (früher: Lehrmeisterinnen und Lehrmeister) an und berät die Netzwerkpartner, im Besonderen die Lehrbetriebe, in allen Fragen der Berufsbildung.

Rund 1'000 Lehrbetriebe, davon mindestens 70 Prozent KMU, rekrutieren im Kanton Schaffhausen den beruflichen Nachwuchs. Pro Jahr werden gegen 900 neue Lehr- und Anlehrverträge ausgestellt. In den letzten Jahren stieg die Zahl der Schulaustretenden stetig an und erreichte auf den Schulaustritt 2005 mit 980 den Höhepunkt. Im Jahr 2002 waren

es noch 835. In Verbindung mit der schwierigen Lage auf dem Arbeits- und Stellenmarkt verursachte diese Tatsache auch ein Ungleichgewicht auf dem Lehrstellenmarkt.



Darstellung 1: Neue Lehrverträge im Verhältnis zur Zahl der offenen gemeldeten Lehrstellen und der Zahl der Schulaustretenden im Kanton Schaffhausen 1998-2005

Mittels eines intensiven Lehrstellenmarketings konnte das Berufsbildungsamt in den letzten fünf Jahren durchschnittlich gegen 140 neue Ausbildungsbewilligungen pro Jahr erteilen. Mit diesen neuen Lehrbetrieben wird gleichzeitig der wirtschaftliche Strukturwandel sichtbar: während die Ausbildungsplätze im industriellen und gewerblich-technischen Bereich stagnieren oder gar rückläufig sind, nehmen diejenigen im Dienstleistungsbereich tendenziell zu.

Während den Lernenden (früher: Lehrlingen) im Lehrbetrieb die praktische Ausbildung vermittelt wird, erlernen die angehenden Berufsleute in überbetrieblichen Kursen (früher: Einführungskursen) praktische Fertigkeiten, die sich in Lerngruppen besser vermitteln lassen als im einzelnen Lehrbetrieb. Für Berufe mit einer genügenden Zahl an Lernenden werden die überbetrieblichen Kurse in der Regel im Kanton Schaffhausen angeboten. Berufsgruppen mit wenigen Lernenden besuchen die Kurse in einem anderen Kanton. Die Kurse werden von den Berufsverbänden durchgeführt und von Bund und Kanton subventioniert.

Die Berufsfachschulen übernehmen vorwiegend die Aufgabe der Vermittlung der theoretischen Kenntnisse. Im Kanton Schaffhausen besu-

chen rund 1'800 Lernende den Berufsfachschulunterricht während einem oder zwei Tagen pro Woche. In einigen Berufen wird der Unterricht auch in grösseren Blöcken erteilt. Etwa 1'550 Lernende absolvieren dabei eine Berufslehre in einem Lehrbetrieb im Kanton Schaffhausen und etwa 250 in einem ausserkantonalen Betrieb. Gut 680 Lernende aus Schaffhauser Lehrbetrieben besuchen eine ausserkantonale Berufsfachschule.

Im Kanton Schaffhausen wird an zwei Berufsfachschulen unterrichtet: Am Berufsbildungszentrum BBZ, der kantonalen Berufsfachschule, werden die gewerblich-industriellen Berufe, an der Handelsschule des Kaufmännischen Vereins die Büro- und Detailhandelsberufe unterrichtet. Die Schaffhauser Schule für Pflegeberufe wird per 1. Januar 2006 als neue Abteilung ins BBZ eingegliedert, während die Physiotherapieschule mit dem Übergang der Physiotherapieausbildung auf Fachhochschulebene per 2009 definitiv aufgehoben wird.

1.1.5 Berufsmatura

Seit der Einführung der Berufsmaturität vor elf Jahren ist die Berufslehre auch für schulisch begabte Jugendliche keine Sackgasse mehr. Im Gegenteil: die Berufsmatura öffnet den (prüfungsfreien) Weg zu einem Studium an einer Fachhochschule oder neuestens (mit Ergänzungsprüfung) gar zu einem Universitätsstudium. Im Kanton Schaffhausen wird die Berufsmaturität für die technische und die kaufmännische Richtung angeboten. Die übrigen Fachrichtungen werden von Lernenden mit entsprechendem Lehrvertrag im Kanton Schaffhausen an einer Zürcher Berufsmaturitätsschule besucht. Die Berufsmatura kann lehrbegleitend oder vollzeitlich nach der Lehre absolviert werden. Alle Berufe betrachtet, beträgt der Anteil der Berufsmaturandinnen und -maturanden etwa 12 Prozent. Zurzeit besuchen im Kanton Schaffhausen etwa 230 Personen den Berufsmaturitätsunterricht einer Berufsfachschule.

1.2 Höhere Berufsbildung

Die Angebote der höheren Berufsbildung stellen einen wichtigen Pfeiler der Berufsbildung dar und sind für die Attraktivität des Berufsbildungssystems von grosser Bedeutung. Den Absolventinnen und Absolventen einer Berufslehre stehen auch im Kanton Schaffhausen mehrere Weiterentwicklungsmöglichkeiten auf der nichtuniversitären Tertiärstufe zur Verfügung. Sie werden meist von Berufsfachschulen angeboten. Daneben bieten aber auch Berufsverbände bei Bedarf beispielsweise Vorbereitungskurse für eidgenössische Berufsprüfungen an. Beispiele

sind die Vorbereitung auf die Berufsprüfung für Coiffeure, Automobil diagnostiker, Technische Kaufleute und Personalfachleute. Rund 80 Schaffhauserinnen und Schaffhauser treten jährlich zu einer eidgenössischen Berufsprüfung an.

Vorbereitungskurse auf höhere Fachprüfungen (Meisterprüfungen) werden im Kanton Schaffhausen bisher keine angeboten, da das Einzugsgebiet dafür zu klein ist. Dennoch absolvieren jährlich ca. 20 Personen aus unserem Kanton eine solche Prüfung.

Für die Ausbildung von Fachleuten kommt den höheren Fachschulen eine grosse Bedeutung zu. Bereits heute werden jährlich gesamtschweizerisch gut 3'000 eidgenössisch anerkannte Diplome ausgestellt. Höhere Fachschulen werden von staatlichen und privaten Trägerschaften geführt. Um eine Ausbildung an einer höheren Fachschule absolvieren zu können, wird in der Regel eine berufliche Grundbildung vorausgesetzt. Markenzeichen der höheren Fachschulen ist die konsequente Ausrichtung auf die Praxis und ein darauf bezogener Theorieteil. So stehen konkrete Problemstellungen aus Dienstleistung, Betrieb, Werkstatt und Produktion im Vordergrund. Übergeordnetes Bildungsziel ist die Vermittlung höherer beruflicher Qualifikationen und die Vorbereitung auf Führungs- oder anspruchsvolle Fachfunktionen. Ein solches Profil ist in der Wirtschaft sehr gefragt. Immer mehr höhere Fachschulen führen ergänzende, vom Bund ebenfalls anerkannte, in der Regel berufsbegleitende Nachdiplomstudien durch. Da sie die mitten im Berufsleben stehenden Absolventinnen und Absolventen gezielt auf den neusten Wissensstand bringen und darüber hinaus deren Horizont erweitern, erfreuen sie sich zunehmender Beliebtheit. Im Kanton Schaffhausen bieten heute zwei anerkannte höhere Fachschulen Weiterbildungen in unterschiedlichen Fachbereichen an. Eine weitere Höhere Fachschule für Gesundheit befindet sich in Planung.

1.3 *Weiterbildung*

Da seit jeher die Kantone für das Schulwesen zuständig sind, hat sich auch die Weiterbildung kantonale entwickelt. Gesamtschweizerisch geregelt ist lediglich die berufsorientierte Weiterbildung. Während die berufliche Grundausbildung und weite Teile der höheren Berufsbildung von staatlicher Seite her angeboten und finanziert werden, ist dies in der Weiterbildung gerade umgekehrt: Ein grosser Anteil der Angebote stammen von privaten Institutionen.

Die Weiterbildungslandschaft im Kanton Schaffhausen ist gekennzeichnet durch:

- ein vielgestaltiges, reichhaltiges Angebot in den verschiedensten Bereichen;
- ein Nebeneinander verschiedenster Anbieter (öffentliche, private, regional oder lokal tätige, profitorientierte, gemeinnützige, grosse bis kleinste, professionelle, nebenamtliche);
- eine zu wenig koordinierte und schwer überschaubare Angebotspalette.

Die Rolle des Kantons Schaffhausen in der Weiterbildung beschränkte sich bisher auf zwei Schwerpunkte. Zum einen ist es Aufgabe der Berufs- und Studienberatung, der Bevölkerung das lokale Angebot an Weiterbildungsmöglichkeiten transparent zu machen und zu informieren. Zum anderen fördert das Didaktische Zentrum im Sinne von Art. 54 des Schulgesetzes die Erwachsenenbildung und Elternschulung. Der Kanton positioniert sich nun in der Weiterbildung neu. Grundsätzlich soll die berufsorientierte Weiterbildung, aber auch die Weiterbildung als solche, vermehrt unterstützt werden. Im Zeichen des lebenslangen Lernens gilt es, in Zukunft eine stärkere Verbindung zwischen beruflicher Grundbildung und Weiterbildung herzustellen. Dazu muss der Kanton zwischen Weiterbildungsanbietenden und Weiterbildungswilligen eine verstärkte Koordination und Unterstützung wahrnehmen. Von einer Arbeitsgruppe des Erziehungsdepartements wurde ein Bericht zur Erwachsenenbildung im Kanton Schaffhausen mit Datum vom 17. September 2002 erstellt. Gestützt auf diesen Bericht soll der Kanton eine Fachstelle für Weiterbildung einrichten. Diese Fachstelle mit einem Pensum von 50% soll sämtliche Anbietende im Kanton in koordinativer und beraterischer Funktion unterstützen. Gleichzeitig soll sie auch die Anlaufstelle für Fragen der Nachqualifikation von Erwachsenen sein.

2. Neue Bundesgesetzgebung

Am 1. Januar 2004 traten das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz [BBG]; SR 412.10) und die neue Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung [BBV]; SR 412.101) in Kraft. Das Berufsbildungsgesetz trägt dem markanten Wandel in der Berufs- und Arbeitswelt sowie den damit verbundenen veränderten Bedürfnissen Rechnung. Im Zentrum steht nach wie vor das Ziel, die berufliche Handlungsfähigkeit der Jugendlichen zu fördern und deren Qualifizierung für den Arbeitsmarkt sicherzustellen. Während das alte Gesetz von 1978 noch stark gewerblich-handwerklich geprägt war, widerspiegelt das neue Gesetz vermehrt die Bedürfnisse der heutigen Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft. Der Strukturwandel der Wirt-

schaft, steigende Anforderungen in den Betrieben und tiefgreifende soziale Veränderungen stellen traditionelle Berufsbilder zunehmend in Frage und verlangen nach neuen Qualifizierungsformen.

2.1 *Inhaltliche Schwerpunkte*

Die Qualifizierungsangebote werden auch in Zukunft über eine Kombination von Theorie und Praxis bereitgestellt. Das sogenannte duale System hat sich als ideale Voraussetzung für den Einstieg in die Arbeitswelt und als wirksame Lehr- und Lernform erwiesen. Es bleibt auch gemäss dem neuen BBG ein zentraler Pfeiler der schweizerischen Berufsbildung.

Das ganze Gesetz untersteht dem Grundsatz, dass die Berufsbildung eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (früher: Berufsverbänden) ist. Alle diese Akteure sind zur Zusammenarbeit angehalten. Der Auftrag zur aktiven Weiterentwicklung der Berufsbildung, die Förderung der Chancengleichheit der Geschlechter sowie die Durchlässigkeit innerhalb des Bildungssystems werden gesetzlich verankert. Ferner wird die grösstmögliche Fairness im Wettbewerb zwischen den öffentlichen und den privaten Anbietern angestrebt.

Berufsausbildungen, die zu einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis führen, dauern künftig mindestens drei Jahre. Die bisherige Anlehre wird ersetzt durch eine zweijährige Grundbildung, welche mit einem eidgenössischen Berufsattest abschliesst und durch gezielte anschließende Weiterbildungsangebote die Durchlässigkeit zur Berufslehre sicherstellt. Brückenangebote oder Berufsvorbereitungsjahre, welche praktisch ausgerichtet sind, werden als Teil der Berufsbildung verstanden und künftig vom Bund mitfinanziert.

Unter dem Begriff "höhere Berufsbildung" sind die eidgenössischen Berufs- und Höheren Fachprüfungen (Meisterprüfungen) sowie die Höheren Fachschulen zusammengefasst. Sie werden neben den Hochschulen als eigenständiges praxisorientiertes Bildungsangebot der Tertiärstufe verankert und erhalten damit ein stärkeres Gewicht.

Die Weiterbildung ist neu von der höheren Berufsbildung getrennt. Als "berufsorientierte Weiterbildung" erfährt sie gegenüber dem bisherigen Gesetz eine in Richtung allgemeine Schlüsselqualifikationen erweiterte Auslegung. Der Bund sorgt in diesen Bereichen hauptsächlich für Transparenz, Koordination und Kooperation. Nicht in den Zuständig-

keitsbereich des Bundesgesetzes fällt die so genannte allgemeine Weiterbildung.

Die Kunst-, Gesundheits- und Sozialberufe werden vollumfänglich ins Berufsbildungssystem integriert. Damit sind nun erstmals sämtliche Berufsausbildungen in einem Gesetz geregelt.

Ausbildung und Qualifikationsverfahren (Prüfung) werden grundsätzlich getrennt. Neben den herkömmlichen Prüfungen werden andere Arten des Nachweises einer Qualifikation in einem Abschlusszeugnis ermöglicht (modulare Formen, gezielte Nachholbildung, Anerkennung von Lernleistungen u.a.). Dies trägt der zunehmenden Zahl bildungsmässiger "Patchwork-Biografien" Rechnung.

Die neue Berufsbildungsgesetzgebung des Bundes stärkt die Rolle der Kantone, indem sie ihnen den Vollzug der Berufsbildung überlässt und den dafür nötigen Handlungsspielraum gewährt.

2.2 *Neues Finanzierungssystem*

Das neue Berufsbildungsgesetz ersetzt die bisherige, am Aufwand orientierte Subventionierung durch leistungsorientierte Kopf-Pauschalen an die Kantone. Der Anteil des Bundes an die Kosten der öffentlichen Hand wird von heute weniger als einem Fünftel auf (theoretisch) ein Viertel erhöht. Diese Erhöhung, die angesichts der erweiterten Zuständigkeit des Bundes und der Übertragung zusätzlicher Aufgaben an die Kantone notwendig ist, wird allerdings durch die aktuellen Sparanstrengungen des Bundes wieder in Frage gestellt. Ausserdem sind zehn Prozent der Bundesmittel für die gezielte Förderung von Entwicklungsprojekten und besonderen Leistungen im öffentlichen Interesse reserviert. Das neue System erhöht dank der eindeutigen Zuschreibung der Mittelverwendung die Transparenz und Wirksamkeit der eingesetzten Gelder. Es wird mit einer Übergangsfrist von vier Jahren eingeführt.

2.3 *Umsetzung des Bundesgesetzes*

Das neue Berufsbildungsgesetz ist innert einer Übergangsfrist von generell fünf Jahren umzusetzen. Sämtliche rund 300 eidgenössischen Bildungsverordnungen (früher: Berufsreglemente) sollen in dieser Übergangsfrist angepasst werden. Der sogenannte Masterplan, der zwischen dem Bund, den Organisationen der Arbeitswelt und den Kantonen ausgehandelt wurde und jährlich überarbeitet wird, stellt dabei unter anderem sicher, dass die Umsetzung des Gesetzes für die Finanzhaushalte der Kantone verträglich ist. Aufgrund der absehbaren personellen

und finanziellen Konsequenzen allfälliger Innovationen kann der Beginn von Berufsrevisionen nicht einseitig von einem Verbundpartner festgelegt werden. Das Tempo der Reformen wird auf die zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen abgestimmt und zwischen den Verbundpartnern (Bund, Kantone, Organisationen der Arbeitswelt) vereinbart.

Der Masterplan bestimmt aufgrund der verfügbaren Ressourcen, wann welcher Berufsverband mit der Revision der entsprechenden Bildungsverordnung beginnen kann. Die Reihenfolge wird mit dem "Ticketsystem" festgelegt. Bis Ende 2005 dürften etwa 80 Berufen mit einem Ticket rechnen. Mit Lehrbeginn 2005 wurden im Sozialbereich, in der Gastronomie, in der Informatik und im Verkauf/Detailhandel die ersten neuen Verordnungen über die berufliche Grundbildung eingeführt.

II. Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf

1. Projektierung

Der vorliegende Entwurf zu einem neuen Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz, welches dasjenige vom 28. März 1983 ersetzen soll, wurde von einer Kerngruppe erarbeitet. Eine Begleitgruppe nahm anlässlich von drei Sitzungen Kenntnis vom Inhalt des Entwurfs und bezog Stellung zu grundsätzlichen Fragen.

Die Kerngruppe setzte sich zusammen aus:

Manfred Bolli (Berufsbildungsamt), Rolf Dietrich (Berufsbildungsamt) Leitung, Bruno Leu (Berufsbildungszentrum SIG GF), Jürg Moser (Verband Schaffhauser Elektroinstallateure), Dr. Ernst Schläpfer (Direktor Berufsbildungszentrum), Christine Thommen (Rechtsdienst Erziehungsdepartement).

Die Begleitgruppe setzte sich zusammen aus:

Dr. Walter Bernath (Leiter Berufsberatung), Renato Brunetti (Kantonaler Gewerbeverband), Ruedi Dubach (Arbeitnehmerversammlung SMUV), Markus Kübler (Leiter Schule für Pflegeberufe), Sonja Perc (Industrievereinigung), Dr. Raphaël Rohner (Departementsssekretär Erziehungsdepartement), René Schmidt (Rektor Handelsschule KVS), Gerhard Schwyn (Kantonaler Gewerbeverband), Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel (Vorsteherin Erziehungsdepartement) sowie den Mitgliedern der Kerngruppe.

2. Vernehmlassung

Der Regierungsrat ermächtigte am 5. Juli 2005 das Erziehungsdepartement, über einen Vorentwurf zu einem neuen kantonalen Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz eine Vernehmlassung durchzuführen. Zum Entwurf haben Stellung genommen:

- Kant. Gewerbeverband
- SWISSMECHANIC
- Kantonale Wirtschaftsförderung
- Gewerkschaftsbund des Kantons Schaffhausen
- Schulkommission der kant. Schulen für Berufe im Gesundheitswesen
- Berufsbildungszentrum BBZ
- Handelsschule KVS
- Departement des Innern
- Finanzdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Staatskanzlei
- Mitglieder des Berufsbildungsrates
- Vereinzelte

Der Grossteil der Stellungnahmen sieht im neuen Entwurf eine klare Verbesserung der kantonalen Gesetzgebung im Berufsbildungsbereich. Der Aufbau und die Regelungsdichte werden mehrheitlich als gut und das Prinzip der kurzen Entscheidungswege als fortschrittlich beurteilt.

Einige Stellungnahmen sprechen sich klar gegen eine Verkleinerung des Berufsbildungsrates aus. Ihrer Meinung nach habe der Berufsbildungsrat als strategisches Instrument die Weichen der Berufsbildung zu stellen. Dafür benötige er eine Besetzung, welche alle wichtigen Berufsfelder abdecke.

Im Bereich der Berufsbildungsfinanzierung wird von einigen Vernehmlassungsteilnehmern die Festlegung von konkreten Beitragszahlen kritisiert. Insbesondere wird von Behördenseite gefordert, dass die Kostenfolgen, welche durch das neue Einführungsgesetz verursacht werden, transparent gemacht werden müssten. Positiv wird u.a. vermerkt, dass im Bereich der überbetrieblichen Kurse mit der Neuformulierung von "mindestens 50%" ein grosser Handlungsspielraum geschaffen worden sei.

Die verschiedenen Vorschläge, Einwendungen, Hinweise und Anmerkungen in den Stellungnahmen wurden bei der vorliegenden Formulierung des Gesetzesentwurfs soweit möglich berücksichtigt.

3. Wesentliche Elemente des Gesetzesentwurfs

3.1 Grundsätzliche Aspekte

Vorabklärungen betreffend die Trägerschaft der Kaufmännischen Berufsfachschule haben ergeben, dass an deren privater Trägerschaft nach wie vor festgehalten wird und das neue Einführungsgesetz diesem Umstand Rechnung zu tragen hat. Der vorliegende Entwurf ermöglicht es, mit privaten Bildungsanbietern, wie beispielsweise dem Kaufmännischen Verband, über das Führen von Lehrgängen nach diesem Gesetz Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Damit soll ein grundsätzlich neues Steuerungsinstrument eingeführt werden.

Der vorliegende Entwurf wurde durchwegs nach dem Prinzip der "kurzen Entscheidungswege" entwickelt. Das neue Einführungsgesetz soll schnelle und unbürokratische Entscheide durch die darin bezeichneten Funktionsträger ermöglichen.

Die bisherige Organisationsstruktur wurde grundsätzlich hinterfragt. Die Begleitgruppe einigte sich darauf, dass der Auftrag der Aufsichtskommissionen der Berufsfachschulen nicht reduziert werden soll, da in diesen Gremien die Partnerschaft in der Berufsbildung am besten zum Tragen kommt. Hier besteht die Möglichkeit, in direkter Verbindung zwischen den Verbänden (Organisationen der Arbeitswelt) bzw. den Lehrbetrieben und der Berufsfachschule, die Ausbildung in den beiden Lernorten zu koordinieren und zu optimieren. Hingegen soll der Berufsbildungsrat um zwei Mitglieder verkleinert werden und als strategisches Gremium zur Lenkung der Berufsbildung im Kanton Schaffhausen wirken.

Das BBG umfasst neu auch die bisher der Regelungskompetenz der Kantone unterstehenden Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst sowie die bisher in einem anderen Bundesgesetz geregelten Berufe der Land- und Forstwirtschaft. Der Vollzug auch dieser Bereiche obliegt nun den Kantonen.

3.2 *Berufsbildung als Verbundaufgabe*

Die bereits im Bundesgesetz festgelegte Maxime, dass die Berufsbildung eine Verbundaufgabe ist, wird auch im kantonalen Einführungsgesetz weitergeführt. Im Unterschied zu den übrigen Bildungsbereichen sind an der Berufsbildung mehrere Partner beteiligt:

- auf schweizerischer Ebene: der Bund, die Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt;
- auf kantonaler Ebene: die Betriebe, die (vom Kanton oder von Privaten getragenen) Berufsfachschulen und die (von den Berufsverbänden getragenen) überbetrieblichen Kurszentren.

Die Qualität der Berufsbildung hängt vor allem von der optimalen Zusammenarbeit der Berufsbildungspartner auf der jeweiligen Ebene ab. Operativ ist es sehr wichtig, dass sich die drei Lernorte (Betrieb, überbetriebliches Kurszentrum und Berufsfachschule) ihres aktiven Beitrags zum Erfolg der Berufsbildung bewusst sind.

Die nachfolgende Darstellung zeigt schematisch, welche Akteure die Berufsbildung prägen: die Lehrbetriebe, die Organisationen der Arbeitswelt und die Berufsfachschulen. Eine zentrale Rolle kommt dabei auch dem Berufsbildungsamt zu, welches die Zusammenarbeit der Berufsbildungspartner moderiert und die Gesamtverantwortung für die Qualität der Berufslehren trägt.

3.3 *Verantwortung und Trägerschaften*

In der beruflichen Grundbildung soll der Kanton für das schulische Angebot zuständig sein und in der Regel die Berufsfachschulen auch selber führen. Private Trägerschaften von Berufsfachschulen sollen aber auch in Zukunft möglich sein, wenn dem Kanton aus der privaten Trägerschaft organisatorische, personelle, inhaltliche oder finanzielle Vorteile erwachsen. Berufsfachschulen mit privater Trägerschaft werden mittels Leistungsvereinbarungen vollumfänglich in die ganzheitliche Steuerung des Berufsbildungswesens eingebunden.

Der Gesetzesentwurf sieht im Bereich der höheren Berufsbildung wie bisher sowohl private wie öffentliche Trägerschaften vor. Dies erlaubt massgeschneiderte und flexible Lösungen und wird den realen Verhältnissen gerecht. Im Weiterbildungsbereich ist wie bis anhin vorwiegend von privaten Trägerschaften auszugehen.

Mit der neuen, leistungsorientierten Finanzierung der Berufsbildung muss die Zuteilung der Berufe an die Berufsfachschulen optimiert werden. An den Berufsfachschulen im Kanton Schaffhausen sollen jene Berufe unterrichtet werden, bei welchen einerseits die Zahl der Lernenden einen wirtschaftlichen Betrieb zulässt und andererseits nach Möglichkeit ein eigentliches, berufsfeldorientiertes Kompetenzzentrum für die Ausbildung besteht. Dies schafft Synergien in der Ausbildung und stellt gleichzeitig sicher, dass berufsfeldbezogene Investitionen für die praktische Ausbildung nur noch an einem Standort vorgenommen werden müssen, wodurch wiederum Kosten eingespart werden können. Zur Optimierung der Klassengrössen sollen mit den Nachbarkantonen entsprechende Zuteilungen abgesprochen werden. Rund 40% aller Lernenden mit Lehrvertrag im Kanton Schaffhausen besuchen den beruflichen Unterricht an einer ausserkantonalen Berufsfachschule, während lediglich ca. 20% aller Lernenden an Schaffhauser Berufsfachschulen einen ausserkantonalen Lehrbetrieb vorweisen.

3.4 *Berufliche Grundbildung*

3.4.1 *Brückenangebote*

Alle Brückenangebote sollen künftig sowohl in finanzieller wie auch in organisatorischer Hinsicht der Berufsbildung, und nicht mehr dem Bereich der Volksschule, zugeordnet werden. Zahlreiche andere Kantone haben diese Zuordnung zur Berufsbildung bereits realisiert. Sie trägt auch der Tatsache Rechnung, dass das neue Berufsbildungsgesetz die

Kantone verpflichtet, Brückenangebote anzubieten. Es ist beabsichtigt, im Zusammenhang mit der Reorganisation und Neuausrichtung der heute zahlreichen Brückenangebote die bisherigen 10. Schuljahre im Zuge der laufenden Totalrevision des Schulgesetzes ebenfalls als kantonale Angebote auf der Sekundarstufe II zu positionieren.

Brückenangebote sind grundsätzlich für Jugendliche gedacht, welchen der direkte Einstieg in die Sekundarstufe II nicht gelingt, weil sie entweder schulische oder soziale Schwächen aufweisen oder auf andere Weise den Anforderungen der Berufsbildung nicht genügen. Mit Brückenangeboten ist der möglichst rasche Einstieg in die Sekundarstufe II anzustreben. Das bedeutet:

- Der Kanton unterstützt diejenigen Brückenangebote, welche einen raschen Einstieg der Jugendlichen in die Arbeitswelt ermöglichen.
- Die bestehenden Brückenangebote sind entsprechend zu überprüfen. Angebote, die lediglich zu einer Verlängerung der obligatorischen Schulzeit führen, sind aufzuheben.
- Jugendliche sollen nicht ohne weiteres in ein Brückenangebot zugelassen werden. Die Notwendigkeit ist durch eine seriöse Abklärung, unter anderem durch den Beizug der Berufs- und Studienberatung, festzustellen.

Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Erziehungsdepartements arbeitet zur Zeit an der Einrichtung eines für den Kanton Schaffhausen ausgewogenen Angebots an Brücken- oder Berufsvorbereitungsjahren. Mit dieser Neuorganisation sollen sowohl die schul- wie die praxisorientierten Brückenjahre der Sekundarstufe II zugeführt und unter eine gemeinsame Leitung gestellt werden.

3.4.2 *Berufslehre*

Im Bereich der beruflichen Grundbildung ist künftig von einer grösseren Vielfalt der Angebote als bisher auszugehen. Die heutige starre Aufteilung zwischen Schule (1–2 Tage pro Woche) und Betrieb (3–4 Tage pro Woche) dürfte künftig aufgeweicht und flexibilisiert werden. Je nach Beruf werden die Schulanteile künftig stärker variieren. Damit sind im Rahmen der jeweiligen Bildungsverordnung massgeschneiderte Ausbildungslösungen für jeden Beruf möglich.

Das Bundesgesetz sieht im Übrigen ausdrücklich vor, dass auch überwiegend schulische Angebote, welche mit einem klar definierten Praktikum ergänzt werden, zu einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis führen können. Ein Beispiel dafür ist die Einführung der Handelsmittelschu-

le per Lehrbeginn 2006 an der Handelsschule KVS. Diese führt zwar nicht zu einem Fähigkeitszeugnis, sondern zu einem Handelsdiplom, zählt aber gleichwohl zu dieser Art Schule.

3.5 Höhere Berufsbildung

Die höhere Berufsbildung ist in der Bundesgesetzgebung detailliert geregelt. Die Ausführungen im vorliegenden Entwurf beschränken sich deshalb auf wenige generelle Aspekte. Die höhere Berufsbildung, insbesondere die höheren Fachschulen, sollen auch künftig gefördert werden. Für den Wirtschaftsstandort Schaffhausen ist es enorm wichtig, den KMU, welche rund 70 Prozent der Unternehmen ausmachen, auch künftig diese praxisorientierten Qualifizierungsmöglichkeiten anzubieten. Die heute bestehenden höheren Fachschulen haben einen ausgezeichneten Ruf. Ihre Absolventinnen und Absolventen sind auf dem Arbeitsmarkt gefragt. Dennoch sind die höheren Fachschulen mit ihrem speziell auf die Praxis ausgerichteten Profil in der Öffentlichkeit noch zu wenig bekannt.

3.6 Weiterbildung

Der Gesetzesentwurf geht davon aus, dass der Kanton seine Verantwortung auch für die Weiterbildung wahrnimmt. Angesichts der grossen Bedeutung des lebenslangen Lernens für eine prosperierende Entwicklung unserer Gesellschaft und Wirtschaft ist dies nur konsequent. Verantwortung tragen heisst jedoch nicht, die Trägerschaft von Weiterbildungsinstitutionen und deren Finanzierung zu übernehmen. Die heutigen Trägerschaften im Bereich der Weiterbildung (zum grössten Teil private Anbieter) sollen auch künftig diese Rolle wahrnehmen. Der Staat sorgt für gute Rahmenbedingungen und für eine gezielte Förderung. Diese erfolgt explizit nach dem Subsidiaritätsprinzip, das heisst, es wird nur dort eingegriffen, wo die private Initiative an Grenzen stösst.

Die vom Kanton getragenen Berufsfachschulen sollen jedoch auch im Weiterbildungsbereich tätig sein. Im Sinne einer Verzahnung zwischen beruflicher Grundbildung und Weiterbildung sollen sie für ihre Absolventinnen und Absolventen, teilweise in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt, adäquate Weiterbildungsangebote bereitstellen. In Bezug auf die Finanzierung der Weiterbildung sollen die Mittel künftig im Rahmen der bundesrechtlichen Regelungen gezielter eingesetzt werden als bisher. Standardangebote der öffentlich angebotenen berufsorientierten Weiterbildung sollen sich wie die privaten Angebote selber finanzieren. Damit können die privaten und die öffentlichen Anbieter

der Weiterbildung künftig mit gleich langen Spiessen miteinander konkurrieren. Im Übrigen soll auch künftig die Eigenverantwortung in der Weiterbildung gross geschrieben werden. Das bedeutet, dass die Weiterbildung aus eigenem Antrieb erfolgen muss und der Staat lediglich unterstützende Dienstleistungen anbietet, so im Bereich der Information und Dokumentation (über die Berufs- und Studienberatung) und im Bereich der Finanzierung (über Stipendien und Darlehen).

3.7 Qualitätssicherung und -entwicklung

Die Qualitätssicherung und -entwicklung ist eine zentrale Aufgabe aller drei Lernorte der Berufsbildung: der Berufsfachschulen, der überbetrieblichen Kurszentren und der Lehrbetriebe. Von den Berufsfachschulen und den überbetrieblichen Kurszentren wird künftig verlangt, dass sie über ein systematisches und anerkanntes Qualitätsmanagement verfügen. Das entsprechende Konzept sieht vor, dass die Schulen

- ihre Qualitätsanstrengungen in einem Konzept festhalten;
- ihre Ansprüche an eine gute Schule definieren und damit die Grundlage zur Selbstevaluation schaffen;
- die Wirkung der von ihnen eingeleiteten Aktivitäten zur Schulentwicklung überprüfen;
- ihre definierten Qualitätsansprüche im Rahmen einer externen Überprüfung periodisch kontrollieren lassen;
- Aktivitäten zur Stärkung der Innovation und Weiterentwicklung unternehmen;
- die Schritte zur Schulentwicklung in geeigneter Weise dokumentieren.

Beide berufsbildenden Schulen im Kanton Schaffhausen haben ein anerkanntes Qualitätsmanagementsystem eingeführt oder sind daran, dies bis 2006 zu tun. Das BBZ ist bereits nach der Norm ISO 9001 zertifiziert. An der Handelsschule KVS steht eine Zertifizierung durch eduQua noch bevor. Die Berufsfachschulen müssen sich periodisch einer intensiven externen Evaluation unterziehen. Im Weiterbildungsbereich gehört heute eine eduQua-Zertifizierung zum Standard. Die regionale Verankerung der Schule ist mit geeigneten Kommunikationsmassnahmen und regelmässigen Kontakten sicherzustellen.

Neben den Berufsfachschulen unternehmen selbstverständlich auch die überbetrieblichen Kurszentren und viele Betriebe entsprechende Qualitätsanstrengungen. Es besteht die Absicht, von diesen Kurszentren künftig ebenfalls ein systematisches Qualitätsmanagement (nicht aber

eine Zertifizierung) zu verlangen. Um die Qualität der betrieblichen Grundausbildung sicherzustellen, soll künftig eine (gemeinsam mit anderen Kantonen) neu entwickelte sog. Qualitätskarte zum Einsatz gelangen. Sie stellt eine Art Checkliste dar, welche den Betrieben zur Selbstevaluation dienen kann.

3.8 *Finanzen*

Gemäss Rechnung 2004 belaufen sich die Aufwendungen des Kantons Schaffhausen zugunsten der Berufsbildung jährlich auf rund 23,2 Millionen Franken. Darin eingeschlossen sind nicht nur die (Netto-)Kosten der Berufsfachschulen, sondern auch die Staatsbeiträge an verschiedene private Träger wie Berufsverbände, Bildungsinstitutionen u.a. Die Subventionen des Kantons an Dritte erfolgen in Analogie zu den Subventionen des Bundes an die Kantone aufwandorientiert, das heisst, es werden Beiträge an die Kosten für das Lehrpersonal, die Lehrmittel oder die Schulbauten ausgerichtet.

Mit der Inkraftsetzung des BBG geht mittelfristig auch eine andere Art der Finanzierung der Berufsbildung einher. Der Kanton Schaffhausen erhält die Bundesbeiträge an die Berufsbildung künftig in Form von Pauschalen, das heisst leistungsorientiert und nicht mehr aufwandorientiert. Die vollständige Umstellung auf das neue Finanzierungssystem ist auf das Jahr 2008 geplant. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Kanton Schaffhausen auch künftig Beiträge an Dritte (private Berufsfachschulen, überbetriebliche Kurszentren u.a.) gewährt. Bei der Bemessung dieser Beiträge ist davon auszugehen, dass die Subventionsempfänger Beiträge in ungefähr gleicher Höhe wie bisher erhalten, um die Kontinuität des Berufsbildungssystems zu gewährleisten. In welcher Form die Beiträge künftig ausbezahlt werden, hängt – zumindest im interkantonalen Verkehr – auch von Absprachen mit anderen Kantonen ab, welche zurzeit noch laufen. Einzelheiten sollen deshalb im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in der Verordnung festgelegt werden.

Der Wechsel zur Pauschalfinanzierung wird auf Bundesebene, wie soeben erwähnt, schrittweise vollzogen. Die Anpassung des kantonalen Vollzugs und damit des Finanzierungsmechanismus soll im Gleichschritt mit den Übergangsregelungen auf Bundesebene erfolgen. Im Entwurf werden die wesentlichen Finanzierungsgrundsätze festgelegt. Die Höhe der Subventionen und die genaue Regelung des Übergangs sollen auf Verordnungsstufe geregelt werden. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der Träger, der für ein bestimmtes Angebot verantwortlich

ist, auch dessen Finanzierung übernimmt. So ist die betriebliche Bildung Sache der Lehrbetriebe und wird von diesen auch finanziert. Die überbetrieblichen Kurse sind Sache der Organisationen der Arbeitswelt. Da diese die Kosten alleine nicht decken können, leistet der Staat Subventionsbeiträge (pro Kopf). Die Berufsfachschulen sind Sache des Kantons und werden vorwiegend durch den Kanton finanziert. Wesentliche Neuerungen in der Finanzierung betreffen die Brückenangebote und die nichtgymnasialen Mittelschulen (bisherige Vollzeitausbildungen wie die Handelsmittelschule). Das 10. Schuljahr ist gemäss dem Schulgesetz heute Teil der Orientierungsschule und deshalb für die Lernenden unentgeltlich. Für die Kosten kommen anteilmässig die Gemeinden auf. Zurzeit bestehen 10. Schuljahre in den Gemeinden Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfl. Im laufenden Schuljahr 2005/06 handelt es sich um fünf Klassen. Eine Kantonalisierung aller 10. Schuljahre beziehungsweise Brückenangebote ist aus pädagogischen, organisatorischen und bildungssystematischen Gründen sinnvoll und soll nach den für eine sorgfältige Überführung notwendigen Vorarbeiten im Zuge der sich im Gange befindenden Totalrevision des Schulgesetzes erfolgen.

Eine relativ detaillierte Regelung der Finanzierung bereits auf Gesetzesstufe erwies sich als unumgänglich, gelten doch nach der neueren Lehre und Rechtsprechung des Bundesgerichts im Bereich der Finanzierungsstatbestände (Leistungsverwaltung) die gleichen Voraussetzungen wie bei der Eingriffsverwaltung. Das heisst, im Gesetz ist der Beitragsbegründende Tatbestand, der Beitrag als solcher sowie die Höhe des Beitrages in den Grundzügen hinreichend zu umschreiben. Nur wenn diese Elemente im Gesetz im formellen Sinn enthalten sind, kann die Exekutive auf Verordnungsebene die näheren Details (Kriterien, konkrete Berechnung der Beitragshöhe etc.) ausgestalten.

III. Erläuterungen zum Gesetzesentwurf (vgl. Anhang)

Grundsätzlich wird auf den Text des Gesetzesentwurfs im Anhang sowie auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Nachfolgend werden in Ergänzung dazu schwerpunktmässig nur soweit Erläuterungen angebracht, als diese für das Verständnis notwendig sind.

1. Zuständige Behörden (II.)

Art. 2 Abs. 3

In Abs. 3 von Art. 2 wird der Regierungsrat ermächtigt, auch im Fachhochschulbereich mit anderen Kantonen oder Schulträgern über die Trägerschaft, den Besuch von Schulen und über die Leistung an die Betriebskosten Vereinbarungen abzuschliessen. Als Beispiel sei die interkantonale Fachhochschulvereinbarung erwähnt.

Weiter ermöglicht diese Bestimmung dem Kanton, die Mitträgerschaft einer ausserkantonalen Fachhochschule zu übernehmen. Dies ist zur Zeit zwar noch nicht geplant, könnte aber im Rahmen der gesamtschweizerischen Neuausrichtung und Bereinigung der Trägerschaften und Organisationen der Fachhochschulen durchaus aktuell werden.

Art. 3

Der umschriebene Aufgabenbereich des Berufsbildungsrates widerspiegelt sein heutiges Funktionieren.

Er ist im Vergleich zu heute um zwei Mitglieder verkleinert und seine Zusammensetzung ist offener formuliert.

Art. 4

Als Auffangtatbestand zur Verhinderung eines negativen Kompetenzkonfliktes erklärt dieser Artikel das Erziehungsdepartement bzw. in concreto das Berufsbildungsamt für den unmittelbaren Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Berufsbildung für zuständig. Das Erziehungsdepartement leitet das kantonale Angebot der Berufsbildung. Es trägt die Verantwortung für die Erreichung der Ziele.

Art. 5

Festgehalten wird zunächst in deklaratorischem Sinne die Kompetenz des Regierungsrates zum Erlass der den vorliegenden Entwurf konkretisierenden Vollzugsverordnung. Diese Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz wird bereits von einer Arbeitsgruppe erarbeitet. Weiter wird die detaillierte Zuteilung der Aufgabenbereiche an die verschiedenen an der Berufsbildung Beteiligten im Sinne einer schlanken Gesetzgebung auf Verordnungsstufe delegiert.

2. Berufliche Grundausbildung (IV.)

2.1 Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

Art. 7

Unter den Lehrgängen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung sind die sog. Brückenangebote oder Berufsvorbereitungsjahre zu verstehen, die im Anschluss an die Sekundarstufe I Lernende mit individuellen Bildungsdefiziten auf die eigentliche berufliche Grundbildung vorbereiten. Die Aufnahme und Zuweisung zu einem Angebot soll nach einem geregelten Verfahren erfolgen. Die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung umfassen praxis- und arbeitsweltbezogene Angebote im Sinne von Art. 12 BBG bzw. Art. 7 Abs. 1 BBV in der Art der heutigen Vorlehre oder des Sozialjahres. Rein schulische Angebote in der Art des heutigen 10. Schuljahres der Volksschule sollen mit Inkraft-Treten des neuen Schulgesetzes und der in diesem Zusammenhang beabsichtigten Überführung auf die Sekundarstufe II ebenfalls unter diese Bestimmung fallen.

2.2 Berufliche Grundbildung

Art. 8

Die Sicherstellung der betrieblichen Ausbildungsplätze gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Berufsbildungsamtes. Unter Einbezug der Partner der Berufsbildung sorgt das Berufsbildungsamt für ein wirksames Lehrstellenmarketing. Es fördert und unterstützt dabei die Lehrbetriebe, namentlich bei der Schaffung von Ausbildungsplätzen und beim Zusammenschluss zu Lehrbetriebsverbänden oder anderen Ausbildungsformen.

Art. 9

Der Kanton (in concreto je nach Zuständigkeit der Regierungsrat, das Erziehungsdepartement, das Berufsbildungsamt, die Aufsichts- und Prüfungskommissionen, die Schulinspektoren etc.) übt die Aufsicht über die gesamte berufliche Grundbildung aus, im betrieblichen wie im schulischen Bereich. Kernaufgaben der betrieblichen Aufsicht der beruflichen Grundbildung sind: die Qualität in beruflicher Praxis, einschliesslich der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen beim Abschluss des Lehrvertrages, bei Prüfungen und anderen Qualifikationsverfahren.

Zu den Kernaufgaben der schulischen Aufsicht gehören die Qualität der schulischen Bildung sowie die Beratung und Begleitung der Schulleitungen und Schulkommissionen in pädagogischen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Belangen.

Art. 10

Die bereits im Berufsbildungsgesetz festgelegte Maxime, dass die Berufsbildung eine Verbundaufgabe ist, wird auch im kantonalen Einführungsgesetz weitergeführt. Im Unterschied zu den übrigen Bildungsbereichen sind an der Berufsbildung wie bereits erwähnt mehrere Partner beteiligt. Die Qualität der Berufsbildung hängt dabei vor allem von der optimalen Zusammenarbeit und Koordination dieser verschiedenen Bildungspartner ab. Daher wird die Verpflichtung dazu in diesem Artikel ausdrücklich festgehalten.

Art. 12

Überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte (Lehrwerkstätten) dienen, ergänzend zur Bildung im Lehrbetrieb und in der Berufsfachschule, der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender praktischer Fertigkeiten. Ob in einem Beruf ein überbetrieblicher Kurs erforderlich ist, beurteilen die Organisationen der Arbeitswelt und wird in der jeweiligen Bundesverordnung über die berufliche Grundbildung festgelegt. Die zu vermittelnden Lerninhalte sind im Bildungsplan aufgeführt. Träger der überbetrieblichen Kurse sind in der Regel die Organisationen der Arbeitswelt. Das Berufsbildungsamt genehmigt das Kursreglement lokaler Kurskommissionen gemäss Abs. 4 bei neuen Berufsfeldern (z.B. in den Bereichen Gesundheit oder Informatik), bei welchen zum Zeitpunkt der Regelung noch keine schweizerische Berufsorganisation besteht.

Art. 14

Die Qualitätssicherung und -entwicklung ist eine zentrale Aufgabe aller drei Lernorte der Berufsbildung: der Berufsfachschulen, der überbetrieblichen Kurszentren und der Lehrbetriebe. Von den Berufsfachschulen und den überbetrieblichen Kurszentren wird künftig verlangt, dass sie über ein systematisches und anerkanntes Qualitätsmanagement verfügen.

Art. 15

Möchte jemand in einem Beruf Lernende ausbilden, so hat er dem Berufsbildungsamt ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Das Berufsbildungsamt kontrolliert, ob der Gesuchsteller über die qualifizierte fachliche Bildung verfügt, welche in der Verordnung über den jeweiligen Be-

zufestgelegt ist. Zudem muss dieser nachweisen, dass der Lehrbetrieb über die notwendige Einrichtung verfügt und die vorgesehenen Bildungsinhalte vermitteln kann. Weiter überprüft das Berufsbildungsamt, ob die verantwortlichen Berufsbildenden und die Fachkräfte im Lehrbetrieb gegenwärtig sind. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erteilt es die Bildungsbewilligung.

Art. 17 Abs. 2

Unter diesen Absatz fallen Lernende mit ausserkantonalem Lehrort oder Erwachsene, welche einen Berufsabschluss nachholen möchten. Für solche besteht ebenfalls die Möglichkeit zum Besuch einer kantonalen Berufsfachschule, wenn es die verfügbaren Plätze erlauben. Die Zulassung erfolgt durch das Berufsbildungsamt in Absprache mit der jeweiligen Berufsfachschule.

Art. 18

Den vom Berufsbildungsrat gewählten Aufsichtskommissionen der kantonalen Berufsfachschulen kommt eine wichtige Bedeutung zu. Sie nehmen Überwachungs-, Beratungs- und Koordinationsaufgaben wahr. Alle beteiligten Bildungspartner und die wichtigsten Berufsgruppen müssen angemessen vertreten sein. Die detaillierte Umschreibung der Aufgabenbereiche der Aufsichtskommissionen erfolgt in der Verordnung.

Art. 20

Die Berufsmaturität kann in sechs Fachrichtungen erlangt werden. Zur Zeit werden im Kanton Schaffhausen lediglich die technische und kaufmännische Richtung angeboten. Beide Richtungen werden sowohl als lehrbegleitendes Modell als auch als einjähriges Vollzeitmodell im Anschluss an die Lehre durchgeführt. Die übrigen Fachrichtungen können von Schaffhauser Lernenden im Rahmen des regionalen Schulabkommens im Kanton Zürich besucht werden.

Art. 21

Freifächer werden von den Berufsfachschulen als freiwillige Ergänzung zum Pflichtunterricht angeboten. Freifächer können berufsbezogene oder allgemein bildende Themen zum Inhalt haben.

Leistungsschwächeren Lernenden bieten die Berufsfachschulen nach Möglichkeit Stützkurse an. Stützkurse sind befristeter Zusatzunterricht zur Vertiefung des Pflichtstoffes und zum Aufholen von schulischem Rückstand.

Art. 24

Eine innovative Berufsbildungsentwicklung setzt die Erprobung neuer Schul- und Lehrformen voraus. Dazu ist es unerlässlich, dass diese in sogenannten Pilotklassen getestet werden können, vorausgesetzt, die notwendigen Bewilligungen der Bundesbehörden liegen vor.

Art. 27

Qualifikationsverfahren ist der Überbegriff für alle Verfahren, die geeignet sind festzustellen, ob eine Person über die Kompetenzen verfügt, die in der jeweiligen Verordnung über die berufliche Grundbildung festgelegt sind. Das bedeutendste Qualifikationsverfahren ist nach wie vor die Abschlussprüfung am Ende der beruflichen Grundbildung oder die Teilprüfung im Verlauf der Bildung. Die Qualifikationsverfahren stehen unter der Aufsicht von Prüfungskommissionen.

Erwachsenen, die keine berufliche Grundbildung absolviert haben, aber aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeiten und ihres persönlichen Hintergrunds über verschiedene Kompetenzen verfügen, kann diese so genannt nicht formal erworbene Bildung angerechnet werden. Dies kann dann allenfalls zur Erlangung eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses oder eines eidgenössischen Berufsattests führen. Das detaillierte Verfahren wird vom Berufsbildungsamt geregelt. Dieses stützt sich auf Verfahren, die auf unter den Kantonen, den Organisationen der Arbeitswelt und dem Bund vereinbarten Grundlagen aufbauen.

3. Höhere Berufsbildung (V.)

Art. 29

Die Angebote der höheren Fachschulen erhalten gesamtschweizerisch erhöhte Bedeutung mit den Kunst-, Gesundheits- und Sozialberufen. So wird ein Grossteil der Ausbildungen in den Gesundheits- und Sozialberufen auf Tertiärstufe an einer höheren Fachschule positioniert werden. Dazu entstand bereits die eidgenössische Verordnung über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen. Die einzelnen Bildungsgänge zu dieser Verordnung werden in Anhängen geregelt. Zudem erlässt das BBT neu Rahmenlehrpläne für diese Bildungsgänge. Bei Bildungsgängen, welche weder im Kanton selber angeboten werden, noch deren Studienort mittels Vereinbarung durch den Kanton festgelegt wurde, wird das Berufsbildungsamt mit den Studierenden nach tragbaren Lösungen suchen.

4. Weiterbildung (VI.)

Art. 30

Mit diesem Artikel positioniert sich der Kanton in der Weiterbildung neu. Im Grundsatz will man die berufsorientierte Weiterbildung, aber auch die Weiterbildung als solche vermehrt unterstützen. Dazu richtet der Kanton eine Fachstelle für Weiterbildung ein. Diese Fachstelle mit einem Pensum von 50% soll sämtliche Anbieter im Kanton in koordinativer und beraterischer Funktion unterstützen. Gleichzeitig soll sie auch die Anlaufstelle für Fragen der Nachqualifikation von Erwachsenen sein.

5. Übertragung auf private Anbieter (VII.)

Art. 31

Der Grundsatz, wonach private Anbieter im Kanton Schaffhausen Bildungsinstitutionen der Berufs- und der Weiterbildung oder auch nur einzelne solcher Bildungsangebote errichten und betreiben können, bleibt erhalten. Sie bedürfen keiner staatlichen Bewilligung, haben sich aber an die Vorgaben des Bundes zu halten. Wenn jedoch eine staatliche Förderung bzw. Unterstützung beabsichtigt ist, haben sich die privaten Anbieter an die staatlichen Bedingungen und Vorgaben zu halten. Die Bedingungen für die Gewährung staatlicher Unterstützung müssen im Einzelfall geklärt werden und sind in der Leistungsvereinbarung (siehe Kommentar zu Art. 32) festzuhalten.

Art. 32

Mittels Leistungsvereinbarungen können Angebote auf dem freien Markt, mit welchen Aufgaben des vorliegenden Gesetzes erfüllt werden, unterstützt und gefördert werden. So ist es beispielsweise beabsichtigt, mit der Handelsschule KVS eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen. In den Leistungsvereinbarungen werden die Rahmenbedingungen für solche Beiträge der öffentlichen Hand geregelt (Festlegung der zu erbringenden Leistungen samt der damit verbundenen Qualitätsvorgaben, Standards und finanziellen Mittel, der Verantwortlichkeiten sowie der Kontrolle).

6. Interkantonale Zusammenarbeit (VIII.)

Art. 33

Mittels der umschriebenen Formen der interkantonalen Zusammenarbeit wird sichergestellt, dass die ansässigen Benutzer von Bildungsangeboten nicht schlechter gestellt sind als jene anderer Kantone. Ein um-

fassendes Angebot soll auch den Ausbildungswilligen unseres Kantons zur Verfügung stehen.

Art. 34

Gedacht ist in Abs. 1 an ausserkantonale, vollschulische Bildungsangebote, welche zu einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis führen, in unserem Kanton nicht angeboten werden und nicht Gegenstand einer Vereinbarung sind. Für solche können die Kosten im Einzelfall ganz oder teilweise übernommen werden. Zur Regelung dieser Thematik wird jedoch eine interkantonale Vereinbarung angestrebt.

7. Finanzierung (IX.)

7.1 Finanzierung einzelner Leistungen

Art. 36

Mit dem neuen Berufsbildungsgesetz wurden die früheren "obligatorischen Lehrmeisterkurse" neu definiert. So wurden diese inhaltlich völlig umorganisiert und durch erhöhte Anforderungen erweitert. Im Kanton Schaffhausen laufen bereits seit 2004 solche Pilotkurse, welche sich insgesamt über fünf (früher vier) Tage erstrecken. Zur Zeit belaufen sich die Vollkosten auf ca. 1'500 Franken pro Teilnehmenden.

Art. 37

Überbetriebliche Kurse gibt es heute in fast allen Lehrberufen. Die Kursdauer kann von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten dauern. Dadurch sind die für den Lehrbetrieb anfallenden Kosten auch sehr unterschiedlich. Die Kosten variieren zudem von Beruf zu Beruf und von Region zu Region sehr stark. Im Moment wird versucht, eine interkantonale Lösung mit Pauschalen zu entwickeln. Dies würde den ganzen gegenseitigen Verrechnungsaufwand stark reduzieren.

Art. 39

Für die Angebote der höheren Berufsbildung leistet der Kanton nach wie vor Beiträge. Die Höhe der Beiträge an ausserkantonale Angebote richtet sich nach interkantonalen Vereinbarungen.

Zu beachten gilt, dass es an dieser Stelle nicht um Schulgeldbeiträge geht (siehe dazu Art. 50), sondern um die Finanzierung durch den Kanton.

Art. 40

Die Weiterbildung wird grundsätzlich nicht direkt finanziell unterstützt, ausser in besonderen Fällen, in welchen der Kanton einen zwingenden Handlungsbedarf feststellt. Hingegen will der Kanton die berufsorientierte wie auch die allgemeine Weiterbildung mit Massnahmen wie Koordination und Information vermehrt fördern.

Art. 41

Mit diesem Artikel soll dem Kanton ermöglicht werden, mit einer innovativen Berufsbildungsentwicklung auf Veränderungen im Markt zu reagieren. Dies ist für die Zukunftssicherung der dualen Lehre von entscheidender Bedeutung.

Art. 42

Die Berufsbildung stützt sich auf die Partnerschaft zwischen Bund, Organisationen der Arbeitswelt und Kantone ab. Für die Kantone bedeutet dies eine enge Kooperation und Zusammenarbeit, wie das mit der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz SBBK bereits praktiziert wird. Mit diesem Artikel soll dies gewährleistet werden.

7.2 Schulgelder und Gebühren

Zu den unter diesem Titel folgenden Artikeln (44 bis 50) ist festzuhalten, dass die Intention bestand, eine klare Regelung zu treffen, welche die Kompatibilität mit den Regelungen in interkantonalen Vereinbarungen ermöglicht. Dabei ist es zwingend, dass für die aufgezählten Bereiche spezifische Bestimmungen erlassen werden - nur so ist sichergestellt, dass die nötige Differenzierung zwischen den einzelnen Bereichen vorgenommen werden kann. Nicht möglich war es demnach, für diesen Bereich wenige, für alle Ausbildungsbereiche gültige Bestimmungen zu erlassen, ohne dass dabei spezifische Eigenheiten unberücksichtigt hätten bleiben müssen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen des neuen Berufsbildungsgesetzes sind zur Zeit noch schwer abzuschätzen. Fest steht jedoch, dass die Gesamtkosten für die Berufsbildung künftig sicher höher sein werden als bisher. Die Mehrkosten ergeben sich insbesondere aus folgenden Neuerungen:

- Übernahme aller Brücken- oder Berufsvorbereitungsjahre auf die Sekundarstufe II (beabsichtigt mit In-Kraft-Treten des neuen Schulgesetzes);
- Einführung der zweijährigen beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest anstelle der bisherigen Anlehren.
- Grundbildung (3 und 4 Jahre) mit Abschluss Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis verteuert sich durch höhere Schulanteile aufgrund höherer Anforderungen und der Integration der Berufe im Gesundheitswesen, im Sozialen und in der Kunst (GSK);
- Die höhere Berufsbildung wird um die Gesundheitsberufe erweitert;
- Im Bereich der Weiterbildung werden aufgrund dieses Gesetzes in Zukunft keine Mittel mehr gesprochen, was zu einer Entlastung führt;
- Die geplanten Mehraufwendungen des Bundes für die Berufsbildung sollten diese Mehrkosten zum Teil wieder ausgleichen können.

Die oben beschriebenen finanziellen Auswirkungen werden in den unten stehenden Darstellungen verdeutlicht. Dabei ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Zahlen auf bisher grösstenteils ungesicherten Angaben beruhen.

| <i>Kostenart</i> | <i>Veränderungsgrund</i> | <i>Mehrkosten 2007</i> |
|-------------------------------|---|------------------------|
| 1. Berufsvorbereitungsjahre | Bei Überführung auf Sekundarstufe II (nach In-Kraft-Treten des neuen Schulgesetzes) | 350'000 |
| 2. Grundbildung 2 Jahre | | |
| 2.1 Anlehre | Auslaufend, je nach Einführung der BiVos (total 2 Klassen) | - 75'000 |
| 2.2 Attest | | |
| 2.3 Wegfall jährige Lehren | Einlaufend (4 Klassen) | 535'000 |
| 3. Grundbildung 3 und 4 Jahre | | |
| 3.1 Altrechtliche Berufe | Bisherige Kosten | |
| 3.2 Neue BiVos | Kosten der nach nBBG revidierten Berufe, höherer Schulanteil, Aufwändigere Administration | 100'000 5'000 |
| 3.3 Zusatzkosten GSK-Berufe | Zusatzkosten durch neue Berufe Gesundheit, Soziales (1 Klasse FAGE + BKE 10 LL) | 170'000 |
| 4. Höhere Berufsbildung | | |
| 4.1 Höhere Fachschulen | Neue interkantonale Vereinbarungen 17 Schüler | 221'000 |
| 4.2 Höhere Fachprüfungen | | |
| 4.3 Berufsprüfungen | Neue Vereinbarungen | 50'000 |

| Kostenart | Veränderungsgrund | Mehrkosten 2007 |
|------------------------------|--|-----------------|
| 5. Weiterbildung | | |
| 5.1 Beiträge Angebote | Wegfall Beitragsleistung an allgemeine Weiterbildung | -70'000 |
| 6. Berufsberatung | Gebührenpflichtige Angebote | - 10'000 |
| 7. Personelle Ressourcen | ½ Stelle für individuelle Begleitung Attestberufe | 50'000 |
| 8. Prüfungskosten | | 52'000 |
| 9. Qualitätssicherungskosten | | 30'000 |
| 10. Beiträge des Bundes | Höhere Beiträge an Bildungsanbieter | - 525'000 |
| Saldo | | 883'000 |

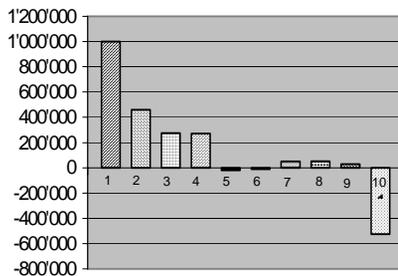
Verwendete Abkürzungen:

nEG: Neues Einführungsgesetz

BBG Berufsbildungsgesetz

BiVos Bildungsverordnungen

Darstellung 3: Finanzielle Konsequenzen durch Einführung des neuen Einführungsgesetzes in Zahlen.



Legende:

1: Berufsvorbereitungsjahre

2: Grundbildung 2 Jahre

3: Grundbildung 3+4 Jahre

4: Höhere Berufsbildung

5: Berufsorientierte Weiterbildung

6: Berufsberatung

7: Personelle Ressourcen

8: Prüfungskosten

9: Qualitätssicherungskosten

10: Beiträge des Bundes

Darstellung 4: Finanzielle Konsequenzen durch Einführung des neuen Einführungsgesetzes als grafische Darstellung.

*Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem als Anhang beigefügten Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Schaffhausen, 20. Dezember 2005

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Heinz Albicker

Der Staatsschreiber:

Dr. Reto Dubach

Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz

Anhang

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf Art. 66 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002,

beschliesst als Gesetz:

I. Geltungsbereich

Art. 1

¹ Das Gesetz dient dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 und regelt für sämtliche Berufsbereiche ausserhalb der Hochschulen: Geltungsbereich

- a) die berufliche Grundbildung, einschliesslich der Berufsmaturität;
- b) die höhere Berufsbildung;
- c) die Weiterbildung;
- d) die Qualifikationsverfahren;
- e) die Bildung von Bildungsverantwortlichen;
- f) die Zuständigkeit und die Grundsätze der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

² Der Regierungsrat kann den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder bestimmter Gesetzesteile auf Bereiche ausdehnen, die dem Berufsbildungsgesetz nicht unterstellt sind, und die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen.

II. Zuständige Behörden

Art. 2

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht aus über den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Berufsbildung. Regierungsrat

² Er unterstützt in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt und den Berufsfachschulen die Berufsentwicklung.

³ Der Regierungsrat kann im Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie im Fachhochschulbereich mit anderen Kantonen oder Schulträgern über die Trägerschaft, den Besuch von Schulen und die Leistungen an die Betriebskosten Vereinbarungen abschliessen.

Art. 3

¹ Der Berufsbildungsrat berät das Erziehungsdepartement in allen strategischen Fragen der Berufsbildung, der Weiterbildung sowie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Er kann dem Erziehungsdepartement Anträge stellen.

² Der Berufsbildungsrat wird vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählt.

³ Er besteht aus:

- a) dem Vorsteher bzw. der Vorsteherin des Erziehungsdepartements als Vorsitzender bzw. Vorsitzende;
- b) fünf Vertretern bzw. Vertreterinnen der Organisationen der Arbeitswelt;
- c) einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der kantonalen Berufsfachschulen oder höheren Fachschulen;
- d) einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des Berufsbildungsamtes.

⁴ Der Berufsbildungsrat kann Geschäfte einem Arbeitsausschuss übertragen. Er kann weitere Fachleute und Vertreter der Lernenden mit beratender Stimme für die Behandlung einzelner Geschäfte beiziehen.

⁵ Der Berufsbildungsrat wählt die kantonalen Aufsichtskommissionen sowie die Prüfungskommissionen und die Berufsmaturitätskommission und ist deren Rekursinstanz.

Art. 4

¹ Der unmittelbare Vollzug obliegt dem Erziehungsdepartement, soweit Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmen.

² Das Erziehungsdepartement ist zuständig für Verfügungen, welche die Gesetzgebung dem Entscheid der Kantone überlässt und für die nicht ausdrücklich eine andere Behörde zuständig ist.

³ Zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben führt das Erziehungsdepartement ein Berufsbildungsamt.

Berufs-
bildungsrat

Erziehungs-
departement

Art. 5

Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Einzelheiten für den Vollzug und bezeichnet die Aufgabenbereiche des Regierungsrates, des Berufsbildungsrates, der Aufsichtskommissionen, des Erziehungsdepartements und des Berufsbildungsamtes.

Zuständigkeitsbereiche

III. Berufsberatung

Art. 6

Die zuständige Abteilung des Berufsbildungsamtes sorgt für die sachkundige Durchführung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

IV. Berufliche Grundausbildung

1. Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

Art. 7

¹ Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an Vorbereitungsmöglichkeiten auf die berufliche Grundbildung für Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

² Er kann selbst Lehrgänge zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung anbieten.

³ Das Erziehungsdepartement kann den Abschluss von Lehrgängen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung mit einem kantonalen Ausweis zertifizieren.

2. Berufliche Grundbildung

a) Allgemeine Vorschriften

Art. 8

Das Berufsbildungsamt sorgt in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes und bedarfsgerechtes Angebot an Ausbildungsplätzen im Bereich der beruflichen Grundbildung.

Ausbildungsplätze

Art. 9

Der Kanton sorgt für eine wirksame Aufsicht über die Lehrverhältnisse, die überbetrieblichen Kurse, die Berufsfachschulen, die

Aufsicht

Lehrwerkstätten, die interkantonalen Fachkurse sowie die privaten Fachschulen, soweit diese auf Qualifikationsverfahren vorbereiten.

Art. 10

Koordination Die Bildungspartner sind zur Zusammenarbeit und Koordination verpflichtet.

Art. 11

Kurse für Berufsbildende¹ Das Erziehungsdepartement regelt die Durchführung von obligatorischen Ausbildungskursen für Berufsbildende der beruflichen Praxis.
² Es kann die Organisationen der Arbeitswelt bei der Durchführung von Weiterbildungskursen für Berufsbildende unterstützen.

Art. 12

Überbetriebliche Kurse für Lernende¹ Überbetriebliche Kurse ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung.
² Das Berufsbildungsamt sorgt unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten.
³ Besteht keine Organisation der Arbeitswelt im Sinne von Art. 23 Abs. 2 BBG, so kann das Erziehungsdepartement die Durchführung der überbetrieblichen Kurse für Lernende in Zusammenarbeit mit den interessierten Organisationen und den betroffenen Berufsbildnern selbst übernehmen oder interkantonale Lösungen anstreben.
⁴ Sofern nicht eine schweizerische Aufsichtskommission hierfür zuständig ist, genehmigt in der Regel das Berufsbildungsamt das Kursreglement lokaler Kurskommissionen.

Art. 13

Andere Institutionen Der Regierungsrat beschliesst über die Führung von Lehrwerkstätten, Handelsmittelschulen oder anderen zu diesem Zweck anerkannten Institutionen für die Bildung in beruflicher Praxis.

Art. 14

Qualitätsentwicklung¹ Das Erziehungsdepartement regelt die Methoden zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich der beruflichen Grundbildung.
² Die Qualitätsentwicklung erfolgt in der Regel nach den Grundsätzen, die unter den Kantonen sowie zwischen dem Bund und den Kantonen vereinbart werden.

b) *Ausbildungsverhältnis*

Art. 15

¹ Berufsbildende der beruflichen Praxis, die in einem Beruf Lernende ausbilden wollen, haben vorgängig den Nachweis über die Voraussetzungen für die Ausbildung von Lernenden gemäss Art. 44 der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV) zu erbringen und dem Berufsbildungsamt ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Dieses ist zuständig für die Erteilung der Bildungsbewilligung. Bildungsbewilligung

² Berufsbildende der beruflichen Praxis unterstehen der Aufsicht des Berufsbildungsamtes.

c) *Beruflicher Unterricht*

Art. 16

¹ Der Regierungsrat sorgt mit der Führung von Berufsfachschulen für ein bedarfsgerechtes Angebot an beruflichem Unterricht. Berufsfachschulen

² Jeder Berufsfachschule steht eine Schulleitung vor.

Art. 17

¹ Zur Berufsfachschule zugelassen werden Lernende mit Lehrort im Kanton Schaffhausen oder solche, deren Zulassung durch interkantonale Vereinbarung geregelt ist. Zulassung

² Alle übrigen Lernenden können zur Berufsfachschule im Rahmen der verfügbaren Plätze zugelassen werden.

³ In der Regel werden Berufe mit mindestens zehn Lernenden pro Lehrjahr im Kanton und solche mit im Mehrjahresdurchschnitt weniger als zehn ausserkantonale beschult.

⁴ Das Berufsbildungsamt legt den Ort des beruflichen Unterrichts fest und koordiniert diesen bei Bedarf in einer interkantonalen Vereinbarung.

Art. 18

Der Berufsbildungsrat wählt die Aufsichtskommissionen für die kantonalen Berufsfachschulen und gewährleistet eine angemessene Vertretung aller beteiligten Bildungspartner. Aufsichtskommissionen

Schul-, Haus-
und Disziplinar-
ordnung

Art. 19

¹ Die zuständigen Aufsichtskommissionen regeln den ordnungsgemässen Schulbetrieb mit Leitbildern sowie durch den Erlass von Schul- und Hausordnungen.

² Die Schulordnung hat Bestimmungen zu enthalten über die Organisation, die Schulleitung, die Verwaltung, die Lehrpersonen, den Schulbetrieb und das Mitspracherecht der Lernenden bzw. Studierenden in Schulfragen. Sie enthält insbesondere auch die Disziplinarordnung und die Massnahmen gegenüber Lernenden bei Verstössen.

Art. 20

Berufsmaturitätsschulen

¹ Bei Bedarf sind Berufsmaturitätsschulen zu führen. Diese unterstehen der Trägerschaft jener Berufsfachschulen, denen sie angegliedert sind.

² Der Regierungsrat entscheidet über die Führung von Berufsmaturitätsschulen und legt das Angebot an Fachrichtungen fest. Die entsprechende Aufsichtskommission erlässt ergänzende Vorschriften über die Organisation und den Besuch der Berufsmaturitätsschulen.

³ Der Berufsbildungsrat setzt für die Durchführung und Koordination des Aufnahmeverfahrens und der Abschlussprüfungen eine kantonale Berufsmaturitätskommission ein und gewährt den Organisationen der Arbeitswelt eine angemessene Vertretung.

Art. 21

Freifächer,
Stützkurse

Die Berufsfachschulen sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Freifächern und Stützkursen.

Art. 22

Semester- und
Stundenpläne

Die Berufsfachschulen erstellen aufgrund der vom Bund erlassenen Lehrpläne für jeden Beruf Schullehrpläne und für jedes Semester Stundenpläne. Sie berücksichtigen die Bedürfnisse der Bildungspartner.

Art. 23

Dauer des
Schuljahres

Das Schuljahr umfasst in der Regel 40 Unterrichtswochen.

Art. 24

Schul-
entwicklungs-
projekte

Das Erziehungsdepartement kann zur Verbesserung des Berufsbildungswesens im Rahmen der Bundesvorschriften und im Einver-

nehmen mit dem zuständigen Bundesamt zeitlich befristete Schulentwicklungsprojekte durchführen lassen.

Art. 25

Für die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und die Lehrpersonen der kantonalen Berufsfachschulen gelten die Bestimmungen des Personalgesetzes, der Personalverordnung, der Berufsschullehrerverordnung sowie der Lohnverordnung.

Anstellungsbedingungen

Art. 26

Das Erziehungsdepartement regelt die Organisation des schulärztlichen Dienstes.

Schulärztlicher Dienst

d) Qualifikationsverfahren

Art. 27

¹ Der Berufsbildungsrat wählt auf Antrag der Organisationen der Arbeitswelt die Prüfungskommissionen und sorgt für eine angemessene Vertretung aller Bildungspartner. Er legt deren Aufgaben in einem Organisationsreglement fest.

Prüfungskommissionen;
Durchführung der
Qualifikationsverfahren

² Die Prüfungskommissionen überwachen die ordnungsgemässe Vorbereitung und Durchführung der ihr zugewiesenen Qualifikationsverfahren und erlassen die dazu notwendigen Vorschriften.

³ Das Berufsbildungsamt regelt das Verfahren für die Anerkennung und Validierung von nicht formal erworbener Bildung.

V. Höhere Berufsbildung

Art. 28

¹ Das Erziehungsdepartement unterstützt die Bemühungen der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt und der Bildungsanbieter für ein bedarfsgerechtes Ausbildungsangebot.

Vorbereitungskurse auf eidgenössische Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen

² Es kann veranlassen, dass Vorbereitungskurse auf den Abschluss einer höheren Berufsbildung angeboten werden.

Art. 29

¹ Der Kanton kann eigene höhere Fachschulen führen.

Höhere Fachschulen

² Die allgemeinen Bestimmungen für die Berufsfachschulen gelten sinngemäss.

VI. Weiterbildung

Art. 30

Grundsatz

- ¹ Das Erziehungsdepartement unterstützt die Bemühungen der Bildungspartner für ein bedarfsgerechtes Weiterbildungsangebot.
- ² Es fördert die Qualitätssicherung und koordiniert insbesondere die berufsorientierte Weiterbildung.

VII. Übertragung auf private Anbieter

Art. 31

Grundsatz

- ¹ Aufgaben dieses Gesetzes können mittels Leistungsvereinbarung auf private Anbieter übertragen werden. Die Leistungsvereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- ² Zuständig zur Übertragung der Führung von Berufsfachschulen im Sinne von Artikel 16 und höheren Fachschulen im Sinne von Artikel 29 auf private Anbieter ist der Regierungsrat.
- ³ Das Erziehungsdepartement beschliesst die Übertragung der übrigen Angebote auf private Anbieter.

Art. 32

Leistungs-
vereinbarung

- ¹ Beim Abschluss der Leistungsvereinbarung mit privaten Anbietern ist auf eine Gleichbehandlung aller Anbieter zu achten. Diese müssen Gewähr für die Führung einer Kosten- und Erlösrechnung und für die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen und Qualitätsvorgaben bieten.
- ² Die Leistungsvereinbarungen regeln die zu erbringenden Leistungsangebote, die damit verbundenen Qualitätsvorgaben, Standards und finanziellen Mittel, die Verantwortlichkeiten sowie die Kontrolle durch das Erziehungsdepartement.

VIII. Interkantonale Zusammenarbeit

Art. 33

Interkantonale
Zusammen-
arbeit

- ¹ Für den Vollzug des Bundesrechts wird in all jenen Bereichen eine interkantonale Koordination angestrebt, wo dies die Zielerreichung fördert oder gar erst ermöglicht.
- ² Der Regierungsrat kann im Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie im Fachhochschulbereich mit anderen Kantonen Zusammen-

arbeitsverträge sowie Vereinbarungen über Schulgeldbeiträge abschliessen.

Art. 34

¹ Aus wichtigen Gründen kann das Berufsbildungsamt den Besuch eines ausserkantonalen Bildungsangebots bewilligen und die Kosten dafür ganz oder teilweise übernehmen.

Interkantonaler
Schulbesuch

² Die zuständige Stelle bewilligt ausserkantonalen Lernenden und Grenzgängern den Besuch eines Bildungsangebotes im Rahmen der verfügbaren Plätze.

³ Internationale und interkantonale Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

IX. Finanzierung

1. Grundsatz

Art. 35

¹ Der Kanton trägt nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge sowie weiterer Einnahmen die Kosten für das Leistungsangebot nach diesem Gesetz, soweit nachfolgend nicht abweichende Regelungen getroffen werden.

Grundsatz,
Bemessungs-
grundlage

² Die Finanzierung richtet sich nach den Kosten, die sich bei einer ordnungsgemässen, effizienten und wirkungsvollen Durchführung der Leistung ergeben. Sie kann in Form von Pauschalen erfolgen.

2. Finanzierung einzelner Leistungen

Art. 36

¹ Der Kanton leistet den Anbietenden Beiträge an die Ausbildung von Berufsbildenden.

Ausbildung von
Berufsbildenden

² Die Beiträge betragen mindestens 30 Prozent der ausgewiesenen Kosten.

³ Vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen.

Art. 37

¹ Der Kanton leistet den Anbietenden Beiträge an die Durchführung überbetrieblicher Kurse.

Überbetriebliche
Kurse

² Die Beiträge betragen einschliesslich der Bundesbeiträge mindestens 50, höchstens jedoch 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten.

³ Vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen.

Art. 38

Qualifikations-
verfahren

¹ Der Kanton leistet den Anbietenden Beiträge an die Durchführung von Qualifikationsverfahren.

² Die Beiträge decken höchstens die ausgewiesenen Kosten.

Art. 39

Höhere
Berufsbildung

¹ Der Kanton leistet den Anbietenden Beiträge an Angebote der höheren Berufsbildung.

² Die Beiträge an Anbietende des Kantons decken höchstens die ausgewiesenen Kosten.

³ An ausserkantonale Angebote werden Beiträge gemäss interkantonalen Vereinbarungen geleistet. Ist der Schul- bzw. Kursort nicht durch die interkantonale Vereinbarung bestimmt, legt das Berufsbildungsamt diesen in Absprache mit den Studierenden fest.

Art. 40

Weiterbildung

¹ Weiterbildungsangebote sind kostendeckend zu führen.

² Der Kanton kann besondere Angebote und Massnahmen fördern und die Anbietenden mit Beiträgen unterstützen.

Art. 41

Weitere
Bildungs-
bestrebungen

Der Kanton kann weitere Bildungsbestrebungen wie Pilotprojekte, Lehrstellenförderung, Massnahmen zur Bildungs- und Qualitätsentwicklung und die Information und Dokumentation fördern und die Anbietenden mit Beiträgen unterstützen.

Art. 42

Interkantonale
Projekte

Der Kanton kann Beiträge an Organisationen und Projekte für die interkantonale Koordination leisten.

Art. 43

Bauten

¹ Der Kanton kann an nicht-kantoneigene Bauten Beiträge leisten, wenn der Bedürfnisnachweis für den Vollzug dieses Gesetzes erbracht ist.

² Die Beiträge betragen höchstens 50% der Kosten.

3. Schulgelder und Gebühren

Art. 44

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Leistungen von kantonalen sowie in der Regel von privaten Anbietern, mit welchen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

Anwendungsbereich

Art. 45

¹ Als Wohnort im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt unter Vorbehalt von Abs. 2 der zivilrechtliche Wohnsitz des derzeitigen resp. des letzten Inhabers der elterlichen Sorge.

Begriffliches

² Lernende bzw. Studierende haben ihren Wohnort im Kanton Schaffhausen, wenn sie vor Beginn der betreffenden Ausbildung während mindestens zweier Jahre ununterbrochen im Kanton wohnhaft waren.

Art. 46

¹ Das Grundangebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist unentgeltlich für Schüler und Schülerinnen, Jugendliche und Erwachsene, die im Kanton wohnhaft sind.

Berufsberatung

² Die Dienstleistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung können durch ein erweitertes, kostenpflichtiges Angebot ergänzt werden. Die zuständige Stelle des Erziehungsdepartements kann in Härtefällen auf Gesuch hin die Kosten ganz oder teilweise erlassen.

Art. 47

¹ Kein Schulgeld wird erhoben von Lernenden mit Wohnort im Kanton.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

² Für Lernende mit ausserkantonalem Wohnort wird ein Schulgeld in der Höhe von Fr. 140.-- bis Fr. 800.-- pro Semesterlektion in Rechnung gestellt. Vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen.

³ Über Ausnahmen entscheidet das Berufsbildungsamt.

⁴ Für nicht berufsspezifisches, allgemeines Schulmaterial wird von allen Lernenden eine Gebühr in der Höhe von Fr. 200.-- bis Fr. 1000.-- pro Schuljahr erhoben. Die zuständige Stelle des Erziehungsdepartements kann in Härtefällen auf Gesuch hin die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

Berufliche
Grundbildung

Art. 48

¹ Der Besuch der Berufsfachschule und des Berufsmaturitätsunterrichts ist unentgeltlich für Lernende und Repetierende innerhalb der beruflichen Grundbildung mit Lehrort im Kanton.

² Der Besuch von Lehrwerkstätten, Handelsmittelschulen sowie des Berufsmaturitätsunterrichts nach Abschluss einer beruflichen Grundbildung ist für Lernende mit Wohnort im Kanton unentgeltlich.

³ Für die übrigen Lernenden wird ein Schulgeld in der Höhe von Fr. 140.-- bis Fr. 800.-- pro Semesterlektion in Rechnung gestellt. Vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen.

⁴ Für nicht berufsspezifisches, allgemeines Schulmaterial kann eine Gebühr von Fr. 200.-- bis Fr. 1000.-- pro Lehrjahr erhoben werden. Die zuständige Stelle des Erziehungsdepartements kann in Härtefällen auf Gesuch hin die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

Art. 49

Qualifikations-
verfahren

¹ Innerhalb der beruflichen Grundbildungen sind Prüfungen zum Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses, des eidgenössischen Berufsattests und des eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses gebührenfrei.

² Materialkosten und Raummieten aus Qualifikationsverfahren für Lernende innerhalb eines Bildungsverhältnisses sowie die Kosten des Qualifikationsverfahrens für Lernende ausserhalb eines Bildungsverhältnisses werden in Rechnung gestellt. Das Erziehungsdepartement legt die Höhe der berufsspezifischen Prüfungspauschalen fest. In Härtefällen kann auf Gesuch hin die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

Art. 50

Höhere
Berufsbildung

¹ Für Angebote der höheren Berufsbildung wird von Studierenden mit Wohnort im Kanton ein Studiengeldbeitrag bis Fr. 5'000.-- pro Semester erhoben.

² Von ausserkantonalen Studierenden wird ein volles Studiengeld erhoben. Vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen.

³ Der Regierungsrat regelt die Gebühren für Aufnahme- und Prüfungsverfahren in der höheren Berufsbildung an kantonalen Schulen durch Verordnung. In Härtefällen kann auf Gesuch hin die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

4. Entschädigungen

Art. 51

Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Entschädigung für die kantonalen Kommissionen im Bereich der Berufsbildung.

X. Rechtspflege

Art. 52

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesrechts nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Verfahren

Art. 53

- ¹ Die Rechtsmittelfrist beträgt auf kantonomaler Ebene 20 Tage. Frist
- ² Die anordnende Behörde kann bei besonderer Dringlichkeit die Rekursfrist bis auf 48 Stunden abkürzen.

Art. 54

- ¹ Entscheide des Berufsbildungsamtes sind beim Erziehungsdepartement und solche des Erziehungsdepartements beim Regierungsrat mit Rekurs anfechtbar. Instanzen
- ² Entscheide der Aufsichts- und Prüfungskommissionen können durch Rekurs an den Berufsbildungsrat weitergezogen werden, der als letzte kantonale Verwaltungsinanz entscheidet.
- ³ Vorbehalten bleibt die Beschwerdemöglichkeit an den Bundesrat bzw. das Bundesgericht gemäss Art. 61 BBG oder durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht.

Art. 55

Die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen im Sinne von Art. 62 bis 64 BBG obliegt dem Erziehungsdepartement bzw. den jeweils zuständigen Strafverfolgungsorganen. Strafverfolgung

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 56

Übergangs-
bestimmung

Betreffend die Finanzierung der einzelnen Leistungen nach Art. 36 bis 43 des vorliegenden Gesetzes gelten bis zur Umsetzung der diesbezüglichen bundesrechtlichen Vorschriften die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Abrechnungsmodalitäten weiter.

Art. 57

In-Kraft-Treten,
Aufhebung
bisherigen
Rechts

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.
- ² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.
- ³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzsammlung aufzunehmen.
- ⁴ Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes werden aufgehoben:
 - a) das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (Berufsbildungsgesetz) (Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz) vom 28. März 1983 (SHR 412.100);
 - b) Beschluss des Grossen Rates betreffend die Führung einer Höheren Kaufmännischen Gesamtschule (HKG) durch die Handelsschule des Kaufmännischen Vereins Schaffhausen vom 15. Januar 1996 (SHR 412.130).

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:

Die Sekretärin: